

29. 1. Auslegung des die komplottmäßige Kontrebande und Defraudation betreffenden §. 146 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317).

2. Geht nach §. 156 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 das Eigentum der der Konfiskation unterliegenden Gegenstände sofort mit der Beschlagnahme auf den Staat über? Ist das Eigentum des Staates ein resolutiv bedingtes?

3. Begeht derjenige, welcher die beschlagnahmte und damit nach §. 156 a. a. O. Eigentum des Staates gewordene Sache rechtswidrig, aber in Unkenntnis von dem Verluste seines Eigentumes wieder in Besitz nimmt, einen Diebstahl?

St.G.B. §. 242.

4. Schließt das gemäß §. 156 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 eingetretene Eigentum des Staates an der beschlagnahmten Sache das Fortbestehen einer Beschlagnahme der Sache und damit die Anwendbarkeit des §. 137 St.G.B.'s aus?

II. Straffenat. Ur. v. 4. Mai 1886 g. U. ü. Gen. Rep. 806/86.

I. Landgericht Tilsit.

Aus den Gründen:

Die von dem Staatsanwälte eingelegte Revision erscheint nur insoweit begründet, als bei dem Angeklagten B. Kontrebande im Rückfalle angenommen ist; im übrigen ist sie nicht begründet.

1. Nach dem festgestellten Sachverhalte haben die sechs Angeklagten — dem von dem Königl. Regierungspräsidenten zu G. zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen unter dem 17. September 1884 angeordneten, ihnen bekannten Einfuhrverbote von Schweinen zuwider — in der Nacht vom 20. zum 21. August 1885, und zwar A., von Sch. in Rußland kommend, mit vier Schweinen, die anderen von dem Markte aus Tauroggen zurückkehrend, Sch., B., Br. und R. mit je zwei Schweinen, gemeinsam die preußische Grenze passiert und, als sie dabei von den Grenzaufsehern W. und L. und dem Gendarm St. bemerkt worden waren, unter Zurücklassung der Schweine die Flucht ergriffen.

Bei diesen Thatfachen ist mit Recht gegen die sämmtlichen Angeklagten das Vergehen gegen §. 328 Abs. 1 St.G.B.'s in idealer Konkurrenz (§. 73 a. a. O.) mit Kontrebande nach §. 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 angenommen. Die Revisionschrift des Staatsanwaltes macht jedoch geltend, daß der erschwerende Umstand des §. 146 dieses Gesetzes vorliege und daher der §. 146 durch Nichtanwendung verletzt sei. Nach §. 146 Abs. 1 a. a. O. soll, wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation sich verbunden haben, die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen in dort näher angegebener Weise geschärft werden. Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen, so wird nach der Bestimmung des Abs. 2 angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei. Vorliegend hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt, daß das Zusammentreffen der Angeklagten an der Grenze nur ein zufälliges gewesen ist, und dabei noch hervorgehoben, wie auch aus dem Verhalten der Angeklagten gegenüber den ihnen an Zahl unterlegenen Beamten hervorgehe, daß keiner der Angeklagten an der von dem anderen verübten Einschwärzung in der Absicht teilgenommen habe, dieselbe durch seine Gegenwart und seine Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung zu unterstützen und zu befördern. Etwas anderes hat der Vorderrichter nicht sagen wollen noch gesagt, wenn in der sogenannten Schlußfeststellung erklärt ist, es sei nicht angenommen, daß die Angeklagten sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Kontrebande vorher verbunden hätten. Von einer „vorangegangenen Vereinbarung“, wie die Revisionschrift unterstellt, spricht der Vorderrichter nicht; ebenso wenig von einer „vorausgegangenen Verabredung“. Wenn das Gesetz aber in §. 146 Abs. 1 a. a. O. das straf erhöhende Merkmal des Bandenschmuggels darin findet, daß drei oder mehrere Personen sich zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation verbunden haben und solches Vergehen gemeinschaftlich ausführen, so muß allerdings eine Verbindung der mehreren Personen bestanden haben bei der Ausführung des Vergehens, die letztere als aus der Verbindung hervorgegangen sich darstellen. Es ergibt sich dies auch daraus, daß der §. 146 Abs. 2 a. a. O. den zusammen in Ausübung eines

Bergehens betroffenen mehreren Personen den Nachweis gestattet, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei, und bei solchem Nachweise oder sonstigem Erhellen der Thatsache die Präsuntion, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, ausschließt. Und wenn der Abs. 3 als weiteren straffschärfenden Umstand den Fall hervorhebt, daß eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen ist, so ist in Abs. 1 offenbar das Eingehen einer Verbindung für einen einzelnen Fall gemeinschaftlich auszuübender Kontrebande oder Defraudation vorausgesetzt. Ohne Einfluß sind hier die von der Revisionschrift angeführten Sätze aus dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 2. Juli 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 42 flg., in welchem es sich darum handelte, darzulegen, daß trotz einer Verabredung fortgesetzten Schmuggels der gedachte §. 146 gegen denjenigen nicht Platz greife, welcher bei der Ausführung der Zollhinterziehung selbst persönlich nicht mitgewirkt hat.

Hier hat der Vorderrichter, wie gedacht, thatsächlich festgestellt, daß das Zusammentreffen der Angeklagten nur ein zufälliges war, und bei dieser ohne ersichtlichen Rechtsirrtum gewonnenen, sonst nicht nachzuprüfenden thatsächlichen Unterlage ist der straffschärfende Umstand des §. 146 Abs. 1 gemäß Abs. 2 das. ausgeschlossen. Es ist die Verbindung thatsächlich verneint, welche die Revisionschrift in ihrer Ausführungen unterstellt. Dieselben gehen darauf hinaus, daß in jedem Falle, wenn drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation betroffen werden, der erschwerende Umstand, daß sie zur gemeinschaftlichen Ausübung derselben sich verbunden haben, vorliegt, während derselbe alsdann cessiert, wenn, wie hier festgestellt ist, ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen.

Wenn hiernach die Rüge wegen Nichtanwendung des §. 146 des Vereinszollgesetzes gegen die sechs Angeklagten für begründet nicht erachtet werden kann, so ist dagegen zutreffend die Rüge, daß der Angeklagte W. wegen Kontrebande im ersten Rückfalle zur Bestrafung gezogen worden . . .

2. Die Angeklagten A., Sch., Frau N., B. und R. sind des weiteren — unter Freisprechung von der Anklage des schweren Diebstahles — auch wegen Arrestbruches aus §. 137 St.G.B.'s schuldig erkannt und deshalb mit einer Gesamtstrafe belegt. Die Revision des

Staatsanwaltes macht in bezug hierauf geltend, daß diese Angeklagten nicht wegen Arrestbruches, sondern wegen schweren Diebstahles zu bestrafen seien.

Nach dem festgestellten Sachverhalte trieben die Grenzaufseher W. und L. und der Gendarm St. die, wie zu 1. angegeben, von den Angeklagten kontrebandierten, demnächst in Stich gelassenen 15 Schweine zu dem Gemeindevorsteher L. in R. und übergaben sie diesem zur Verwahrung unter der Bedingung, daß er für die beschlagnahmten Tiere mit seinem Vermögen hafte. Die Schweine wurden hier in einen Stall gebracht und die Thür desselben durch ein Vorlegeschloß verschlossen. In der Nacht vom 22. zum 23. August 1885 begaben sich die oben genannten fünf Angeklagten, welche davon Kenntniß erhalten hatten, zu dem Gehöfte des L., um sich die Schweine wiederzuholen. B. und Frau R. hielten sich in der Nähe auf dem Felde auf, während die drei anderen zum Stalle gingen und A. das Vorhängeschloß mit Hilfe seines Messers unter Anwendung von Gewalt öffnete. Sie trieben darauf die Schweine aus dem Stalle, und jeder suchte sich nun die seinigen aus; R. nahm zugleich die dem Br. gehörigen mit sich. Dem Ortsvorsteher L. und dem Gendarmen St., welche die Spuren der Schweine verfolgten, glückte es, im Laufe der nächsten Tage die Schweine sämtlich wieder aufzufinden und zurückzuerlangen.

Die Strafkammer hat die Frage, ob mit dem Augenblicke der Beschlagnahme das Eigentum der Schweine auf den Fiskus übergegangen, die Schweine daher den Angeklagten fremde Sache geworden waren, mangels der Erzielung einer zureichenden Stimmenzahl offen gelassen und den Thatbestand des Diebstahles schon aus dem subjektiven Grunde für ausgeschlossen erachtet, daß es den Angeklagten an der rechtswidrigen Absicht gemangelt habe, sie in jedem Falle nicht gewußt hätten, daß die ihnen gehörigen, ihnen abgenommenen und beschlagnahmten Sachen nach den Grundsätzen des Civilrechtes schon durch die Beschlagnahme in das Eigentum des Fiskus übergegangen seien. Daß, wie die Revisionschrift geltend macht, die bei Rechtfertigung der Annahme eines Arrestbruches vorkommende Feststellung, es sei den Angeklagten „bekannt gewesen, daß die Schweine confiscata waren“, hiermit in Widerspruch stehe und deshalb mit Rücksicht auf §. 266 Abs. 4 (nicht Abs. 3) St.P.O. ein wesentlicher Mangel der Urteilsbegründung als vorliegend anzunehmen sei, ist nicht anzuerkennen. Der Vorder-

richter hat nur die Kenntnis der Angeklagten davon, daß die Schweine der Konfiskation unterliegen, zum Ausdruck gebracht, nicht aber im Widerspruche mit seiner vorherigen Feststellung ihnen die Wissenschaft beigemessen, daß bereits durch die Beschlagnahme die Schweine Eigentum des Fiskus geworden waren.

Die §§. 134. 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, welche den bis zu §. 165 reichenden Abschnitt „XX. Strafbestimmungen“ eröffnen, bestrafen die Kontrebande und Defraudation außer sonstiger Strafe mit Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und unter den näheren Bestimmungen wegen der Konfiskation schreibt §. 156 a. a. O. vor:

Das Eigentum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Zivilgesetze über die Bindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

Die von einem Teile der Mitglieder der Strafkammer vertretene Ansicht, daß die Beschlagnahme der der Konfiskation unterliegenden Gegenstände der rechtsbegründenden Kraft entbehre und erst der Ausspruch des Richters das Eigentum daran auf den Staat übertrage, ist mit der klaren Vorschrift des §. 156 a. a. O. unvereinbar. Der Eigentumsübergang erfolgt vielmehr kraft Gesetzes durch die Beschlagnahme, wie bereits in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 29. März 1881 gegen R. Rep. 486/81 ausgesprochen ist. Die Beschlagnahme begründet Eigentum des Staates, welches resolutiv bedingt ist, nämlich alsdann wieder entfällt, wenn in dem geordneten Verfahren festgestellt wird, daß ein Zollvergehen nicht begangen, die Beschlagnahme zu Unrecht erfolgt ist.

3. Waren daher auch die Schweine seit der Beschlagnahme dem Staate gehörige, den Angeklagten fremde Sachen und handelt es sich um Wegnahme derselben aus fremdem Gewahrsam, so steht doch der Bestrafung der Angeklagten wegen Diebstahles der aus dem Mangel des subjektiven Thatbestandes entnommene selbständige Entscheidungsgrund entgegen. Der §. 163 des Vereinszollgesetzes bestimmt, daß Unbekanntheit mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften niemandem zur Entschuldigung gereichen soll. Deshalb ist es gleichgültig, ob die Vorschrift des §. 156 a. a. O. als eine civilrechtliche oder als

eine das Strafgesetz betreffende zu erachten ist. In dem einen wie in dem anderen Falle können die Angeklagten sich nicht damit entschuldigen, nicht gewußt zu haben, daß durch die Beschlagnahme das Eigentum der Schweine ihnen genommen und auf den Staat übergegangen war. Dies schließt aber nicht aus, daß sie sich thatsächlich in dem Irrtum befunden haben, die Schweine seien trotz der Beschlagnahme noch ihr und nicht schon des Staates Eigentum; und wenn der Vorderrichter, wie dies geschehen, den Angeklagten solchen Irrtum beimißt, so hat er ohne Rechtsirrtum verneint, daß die Angeklagten die Schweine als fremde Sachen sich zuzueignen beabsichtigt haben. Als Dolus wird beim Diebstahle das Bewußtsein erfordert, daß die Sache eine fremde sei. Wer eine Sache, welche er, aus welcherlei Irrtum es sei, für eine ihm selbst gehörige hält, einem anderen wegnimmt, handelt nicht mit der in §. 242 St.G.B.'s bezeichneten rechtswidrigen Zueignungsabsicht. Den Thatbestand des Diebstahles hat der Vorderrichter mit seiner lediglich thatsächlichen Annahme, daß die Angeklagten den durch die Beschlagnahme eingetretenen Übergang des Eigentumes der Schweine auf den Staat nicht gekannt haben, ausgeschlossen.

4. Es ist jedoch mit Recht der Thatbestand des Vergehens gegen §. 137 St.G.B.'s gegen die genannten fünf Angeklagten für vorliegend erachtet; denn der Umstand, daß in dem Augenblicke der Beschlagnahme das Eigentum an den Schweinen auf den Staat überging, schloß nicht aus, daß dieselben in Beschlag genommen waren und weiter in Beschlag genommen blieben. Die Beschlagnahme, welche vorliegend zweifellos durch zuständige Beamte geschehen war, unterwarf die Schweine der Verfügungsgewalt der Behörden und bot, neben den Rechten, welche dem Staate aus dem Eigentume erwachsen, ein besonderes Sicherungsmittel, indem sie den Schutz des gedachten §. 137 begründete — nicht nur während des Verfahrens über das Zollvergehen, sondern selbst bei dem Fortfalle des Eigentumes vermöge Eintrittes der Resolutivbedingung auf so lange, als die Behörde die Sachen in ihrer Verfügungsgewalt behielt und nicht zur Freigabe schritt. Die in dem oben gedachten Urteile vom 29. März 1881 enthaltene Ansicht, daß mit der Beschlagnahme und dem dadurch begründeten Übergange des Eigentumes auf den Staat die Möglichkeit eines Vergehens gegen §. 137 St.G.B.'s ausgeschlossen wird, ist als zutreffend nicht mehr erachtet und auf-

gegeben. Es können die aus dem Eigentume und die aus der Beschlagnahme sich ergebenden rechtlichen Beziehungen und Wirkungen sehr wohl nebeneinander bestehen.